TOP

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	14.05.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	346/2014-9
Stand	24.04.2014

Betreff Anfrage des AM Stadler vom 20.04.2014 betr. Absenkung von Borden auf der Friedrichstraße

Sachverhalt

Zu den Fragestellungen der als Anlage beigefügten Anfrage nimmt der Bürgermeister aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung.

Im Vorfeld haben bereits Abstimmungsgespräche sowie ein Ortstermin zur Erörterung des in der Anfrage aufgeführten Sachverhaltes unter Beteiligung des Anfragestellers, des Bürgermeisters, eines Vertreters der Anliegergemeinschaft sowie der Fachbauleitung stattgefunden. Hierzu ist festzustellen, dass die Auffassungen im o.a. Ortstermin doch unterschiedlich waren und die Ausführungen auch vor Ort argumentiert wurden.

Frage 1: Werden die beiden erstgenannten Querungsstellen auf der Friedrichstraße nachträglich optimiert?

Frage 2: Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 1 und 2:
Die Straßenraumplanung berücksichtigt seit vielen Jahren grundsätzlich die Erfordernisse der Barrierefreiheit und orientiert sich seit 2009 am „Leitfaden zur Barrierefreiheit im Straßenraum“ des Landesbetriebes Straßenbau NRW. Da sich die Zuständigkeit des Landesbetriebes Straßenbau NRW nicht auf alle Verkehrsflächen erstreckt, sind die Aspekte einer barrierefreien Gestaltung nicht in allen Bereichen (z.B.: Ortsstraßen) berücksichtigt. Die Empfehlungen sind daher auf die örtlichen Verhältnisse anzupassen, jedoch vom Grundsatz her sollen diese Anwendung finden. Die Erstveröffentlichung 2009 wurde mit der Ausgabe 2012 fortgeschrieben und weiterentwickelt. Die fortgeschriebene Ausgabe berücksichtigt noch besser die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer. Für sehbehinderte und blinde Menschen gelten andere Anforderungen als für motorisch eingeschränkte Menschen. Gleichzeitig sind auch die Belange nicht behinderter Menschen zu berücksichtigen.
Die Ausführung der Absenkungen in der Friedrichstraße wurde nach Abstimmung mit dem Behindertenbeauftragten der Stadt Bornheim ausgeführt. Eine Absenkung auf "Null" sollte aus Rücksicht auf Sehbehinderte nicht gebaut werden.

Der Sehbehinderte braucht zur Orientierung eine "Tastkante". In der Planung für die Friedrichstraße wurde sich entsprechend dem Abstimmungsergebnis mit dem Behindertenbeauftragten der Stadt Bornheim für ein System entschieden. Es handelt sich in der Straßenplanung immer um "Kompromisslösungen", die möglichst allen am Straßenverkehr Beteiligten helfen oder sie schützen sollen. Die Anregungen und Kritiken der Anliegergemeinschaft haben aus nachvollziehbaren Gründen vornehmlich die Gruppe der motorisch eingeschränkten Menschen im Blick und unterschätzen die Bedürfnisse der sehbehinderten Verkehrsteilnehmer, was in den Diskussionen vor Ort offensichtlich wurde.

Frage 3: Teilt die Verwaltung die Ansicht und wenn nein, bitte begründen Sie dies gegenüber dem Ausschuss?

Antwort zu Frage 3:
Zu den Schieber- und Hydrantenkappen in der Friedrichstraße wurde in einem Gesprächstermin am 19.03.2014 beim Bürgermeister, an dem auch die Anliegergemeinschaft vertreten war, erläutert, dass die Ausführung entsprechend den Vorschriften ist. Ein Sachmangel liegt definitionsgemäß nach VOB/B § 13 dahingehend nicht vor, da die Ausführung der im Werkvertrag beschriebenen Leistung entspricht, diese sich für die gewöhnliche Verwendung eignet sowie die Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach Art der Leistung erwarten kann. Eine Abdichtung mit Fugenbändern an den Schieberkappen wird üblicher Weise nicht ausgeführt. Die Höhenlage der Schieber- und Hydrantenkappen ist in einigen Punkten sicher unter Niveau der bituminösen Oberfläche, jedoch sind es nicht bis 2,5 cm.
Auch zu dem Punkt der Niveaugleichheit wurde ausgeführt, dass im Straßenbau mit tonnenschweren Geräten und Materialien gearbeitet wird. Anders als im Gewerk Straßenbau, ist in anderen Baugewerken, zum Beispiel Schreiner- oder Fliesenlegerhandwerk, die Maßeinheit zur Klassifizierung eines Sachmangels nicht im Millimeterbereich anzulegen, sondern im Zentimeterbereich. Daher kann es vorkommen, dass solche Einbauten auch etwas tiefer als Straßenniveau liegen. In einem solchen Fall muss dann entschieden werden, ob man die Schieberkappe aus der neuen Decke herausstemmt und damit unter Umständen die Stelle "kaputt repariert" oder ob man die Gewährleistung von 5 Jahren nutzt und während der Gewährleistungszeit kontrolliert und spätestens bei einer Nachabnahme vor Ablauf der 5 Jahre entscheidet ob sich Schäden oder Gefahrenpunkte gebildet haben um dann entsprechend zu reparieren.

Damals war diese Argumentation allen Beteiligten einleuchtend und nachvollziehbar. Die im Werkvertrag, abweichend von der VOB/B §13, vereinbarte Gewährleistungszeit von 5 Jahren war der Anliegergemeinschaft nicht bewusst.

Anlagen zum Sachverhalt
Anfrage